

# **Satzung**

des Fördervereins Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef „Klösterchen“ Bad Breisig e.V. vom 28. Januar 1987 in der Fassung der letzten Änderung vom 12. Dezember 2005

## **§ 1 Name , Sitz, Geschäftsleitung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef „Klösterchen“ Bad Breisig e.V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Breisig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung alter Menschen im Marienhaus Seniorenzentrum St. Josef Bad Breisig im Bereich der Stadt und Verbandsgemeinde Bad Breisig. Dieses Ziel wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Kontaktpflege.
- (2) Durch die Förderung der vorgenannten Ziele und die Mitsprache bei ihrer Durchsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet werden. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben werden.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jedes Mitglied für sich selbst bestimmen kann. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aber mindestens 12,00 € jährlich.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Darüber hinaus wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben. Die Beitragserhebung soll nach Möglichkeit durch Einzugsverfahren erfolgen.
- (3) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht. Spendenquittungen werden im Falle der Anerkennung der Gemeinnützigkeit unaufgefordert zugesandt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer zu berufen.

- (2) Der erste Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die folgenden Amtszeiten betragen 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einlädt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter, geleitet. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Versammlungsleiter.
- (2) Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Erreicht bei Wahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem Schriftführer.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

### **§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit die Satzung nichts abweichendes vorsieht, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Januar 1987 errichtet.  
Register wird beim Amtsgericht Koblenz, Karmeliter Str. 14, 56068 Koblenz geführt.  
Az.: VR 11419